

Flugbetreuung für Behinderte

EU-Verordnung verpflichtet Airlines zu mehr Rücksicht

Von Christoph Kappes

Berlin – Behinderte genießen von sofort an mehr Rechte bei Flugreisen in Europa. Eine EU-Verordnung verbietet es Fluggesellschaften, Menschen mit Behinderung die Mitreise zu verwehren. Zudem werden die Airlines verpflichtet, behinderte Gäste entsprechend zu betreuen. „Ich begrüße es sehr, dass für behinderte und in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen in Zukunft ein diskriminierungsfreier Zugang zum Luftverkehr sichergestellt werden soll“, sagte die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, Karin Evers-Meyer, am Freitag in Berlin.

In der Vergangenheit sollen Fluggesellschaften die Buchungsanfragen von Behinderten häufig mit der Begründung zurückgewiesen haben, die Reise hätte früher angemeldet werden müssen. Künftig dürfen die Unternehmen die Mitreise nur noch in Ausnahmefällen verweigern. Die EU-Verordnung sieht zudem von Juli 2008 an eine „qualitativ anspruchsvolle nahtlose Assistenz“ durch Fluglinien und Flughafenbetreiber von der Ankunft am Abreiseflughafen bis zum Verlassen des Zielflughafens vor. Auch müssen vom nächsten Sommer an Hilfsmittel wie Rollstühle oder Blindenhunde ohne Aufpreis transportiert werden. Die Kosten dafür wird ein Fonds übernehmen, in

den die Fluglinien nach der Anzahl ihrer Passagiere einzahlen müssen.

Ilja Seifert, Vorsitzender des Berliner Behindertenverbands, wertet die Verordnung als Fortschritt. „Diskriminierung wird nun geächtet“, sagte er. Die Vorgaben zur Betreuung Behinderter am Flughafen und in den Maschinen nennt er „verhältnismäßig weitreichend“. Allerdings kritisiert Seifert die Ausnahmefall-Regelung: Den Fluggesellschaften sei damit ein Spielraum zugestanden, behinderte Fluggäste abzulehnen. Über einen Erfolg der Verordnung werde die Praxis entscheiden, meinte Seifert.

Wer sich nicht an die neuen Regeln halte, müsse mit wirksamen Strafen rechnen, sagte die Behindertenbeauftragte Evers-Meyer und kündigte eine entsprechende Änderung der Luftverkehrszulassungsordnung an. Halte sich ein Unternehmen nicht an die Vorgaben, könnten sich die Betroffenen zunächst bei der Fluggesellschaft oder dem zuständigen Flughafen beschweren. „Erhalten sie von dort keine oder nur eine unzureichende Antwort“, sagte Evers-Meyer, „haben sie die Möglichkeit, ihre Beschwerde an die Luftfahrtbehörde im jeweiligen Bundesland zu richten, die den Vorfall prüfen und gegebenenfalls Strafen verhängen kann.“ Die Höhe und Art der Sanktionen müssten die 27 EU-Mitgliedsstaaten jeweils selbst festlegen.



Argus Ref 27919326